

Ausfertigung der Ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbands „Oberland Calau“

„Artikel 1 Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ vom 15. November 2018 (ABl. S. 1308) wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung. Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten. Der Verband trifft durch Satzung oder Vereinbarung abweichende Regelungen, soweit dies zur Vermeidung unverhältnismäßiger Belastungen erforderlich ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Heranziehung für die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Oberland Calau“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.“

Ausgefertigt:

Raddusch, den 24.03.2022

Werner Suchner
Verbandsvorsitzender WBVOC

Rainer Schloddarick
Geschäftsführer WBVOC

Tobias Hentschel
Verbandsmitglied

Stempel